



Antrag Nr.: 39 / 2021-24

Antragsteller: Jugendausschuss / Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
Ordnung: Spielordnung
Datum: 21.04.2023
Antrag: Änderung § 9 Ziffer 2, 1.2 (bitte Hinweis zur Neusortierung beachten!)

§ 9 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

1.2. Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren (Männer einschl. älterer A-Junioren-Jahrgang, Frauen und Nachwuchsbereich) gemäß nachfolgender Vorgaben

Ziffer 1

- (1) Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.08. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.
- (2) Der Zahlungsnachweis ist durch Vorlage eines Kontoauszuges des zahlenden Vereins zu erbringen. Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.
- (3) Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Vereinen bzw. dem abgebenden Verein und Spieler sind möglich. Jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Ziffer 2

- (1) Die Höhe der Entschädigung richtet sich bei **den Männern, Frauen sowie dem älteren A-Junioren/B-Juniorinnen** nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison.
- (2) **Hat der abgebende Verein keine Männer- bzw. Frauenmannschaft, so ist für den abgebenden Verein die niedrigste Spielklasse zugrunde zu legen.**
- (3) Die Höhe der Entschädigung beträgt bei den Männern einschl. älterer A-Junioren-Jahrgang:

3. Liga oder höhere Spielklassen	5.000 €
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	3.750 €
5. Spielklassenebene (Oberliga)	2.500 €
6. Spielklassenebene (Verbandsliga)	1.500 €

7. Spielklassenebene (Landesklasse)	750 €
8. Spielklassenebene (Kreisoberliga)	500 €
ab der 9. Spielklassenebene (Kreisliga/-klasse)	250 €

- (4) Die Höhe der Entschädigung beträgt bei ~~Spielerinnen~~ **Frauen einschl. älterer B-Juniorinnen-Jahrgang:**
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| 1. Frauenspielklasse (Bundesliga) | 2.500 € |
| 2. Frauenspielklasse (2. Bundesliga) | 1.000 € |
| 3. Frauenspielklasse | 500 € |
| unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse | 250 € |
- (5) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- (6) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft im Spielbetrieb innerhalb des TFV, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden dem sportrechtlich haftenden Verein zugeordnet (§ 4, Ziffer 2, der Spielordnung).
- (7) Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50%, für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.
- (8) Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.
- (9) Treffen sowohl der Erhöhungs- als auch der Ermäßigungstatbestand der beiden vorstehenden Absätze zu, gelten die unter ~~(2)~~ **(3)** festgelegten Höchstbeträge. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100%. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50%.
- (10) Die Bestimmungen von (6) bis (9) gelten nicht beim Vereinswechsel von ~~Spielerinnen~~ **Frauen**.

Ziffer 3

- (1) Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/~~Spielerinnen~~ der älteren D-Junioren/~~D-Juniorinnen~~ bis zu den jüngeren A-Junioren/~~B-Juniorinnen~~ nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenes Spieljahr (höchstens 6 Spieljahre), in welchem der Spieler dem abgebenden Verein angehört hat.
- (2) ~~Bei Hat der aufnehmende Vereinen ohne erste keine HerrenMänner- bzw. Frauen-Mannschaft,~~ ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 € bzw. 25,00 €) zugrunde zu legen.
- (3) ~~Bei den Junioren Daraus~~ ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag A- und B-Junioren	Grundbetrag C- und ältere D-Junioren	Betrag pro angefangenen Spieljahr
Bundesliga	2.500 €	1.500 €	200 €
2. Bundesliga	1.500 €	1.000 €	150 €
3. Liga	1.250 €	750 €	125 €
4. Spielklasse (RL)	1.000 €	500 €	100 €
5. Spielklasse (OL)	750 €	400 €	50 €
6. Spielklasse (VL)	500 €	300 €	50 €
7. Spielklasse (LK)	400 €	200 €	50 €
8. Spielklasse (KOL)	300 €	150 €	50 €
9. Spielklasse (KL)	200 €	100 €	25 €
10. Spielklasse (1. KK)	100 €	50 €	25 €
11. Spielklasse (2. KK)	50 €	25 €	25 €

- (4) Bei den Juniorinnen ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Juniorinnen			
Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	€ 750,00	€ 300,00	€ 150,00
2. Frauen-Bundesliga	€ 350,00	€ 200,00	€ 100,00
3. und 4. Spielklasse (Regional- und Oberliga)	€ 200,00	€ 100,00	€ 50,00
5. Spielklasse und darunter	€ 100,00	€ 50,00	€ 25,00

Für A-Junioren des älteren Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen des § 9, 1.1. bis 1.3. der Spielordnung. Die vorgenannten Absätze (1) bis (4) gelten nicht für Juniorinnen.

Begründung:

Neusortierung

Der Punkt 1.2 wurde unter folgenden Gesichtspunkten neu strukturiert:

Zu Ziffer 1:

Hier sind alle Punkte enthalten, die allgemein für alle Altersklassen zutreffend sind. Die Absätze 1 bis 3 sind lediglich verschoben.

Zu Ziffer 2:

Enthält alle Punkte, die auf Männer und Frauen sowie die beiden älteren Jahrgänge der A-Junioren und B-Juniorinnen zu treffen. Die Absätze 5 bis 9 sind lediglich verschoben.

Zu Ziffer 2, Abs. 2:

Die Regelung trifft insbesondere auf A-Junioren zu, die jahrelang in Jugendvereinen (ohne Männermannschaft) gefördert wurden und, im Männerbereich angekommen, bisher ohne Entschädigung zu Männermannschaften wechseln konnten. Die Ausbildungsentschädigung soll insbesondere die Vereine stärken, die sich hauptsächlich der Nachwuchsarbeit verschrieben haben. Das gleiche gilt für die B-Juniorinnen zu.

Zu Ziffer 3:

Enthält alle Punkte, die Junioren und Juniorinnen zu treffen.

Zu Ziffer 3, Abs. 2:

Klarstellung, dass hier der aufnehmende Verein gemeint ist.

Zu Ziffer 3, Abs. 4:

Übernahme der Regelung aus der DFB-Jugendordnung, um Entschädigungszahlungen im weiblichen Nachwuchsbereich für abgebende Vereine zu ermöglichen.

Streichung unter Abs. 4:

Unnötig, da 1.1 bis 1.3 auch für die anderen Altersklassen zutreffend ist. Der zweite Satz ist ebenfalls zu streichen, da mit Abs. (4) eine Regelung getroffen werden soll.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2023 in Kraft.